



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (Vermessung)
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / www.cadastre.ch



Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-521.1-6

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.

1. Einleitung

1.1. Der ÖREB-Kataster – mehr Rechtssicherheit beim Grundeigentum

Ziel des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist, die räumlich klar abgegrenzten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche ein Grundstück betreffen und in der Regel nicht im Grundbuch angemerkt sind, in aktueller und zuverlässiger Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die zuverlässigen Informationen des ÖREB-Katasters erhöhen die Rechtssicherheit beim Grundeigentum und führen zu einer effizienteren Informationsbeschaffung.

Der ÖREB-Kataster fügt sich in vollem Umfang in die Sichtweise der E-Government Strategie Schweiz ein, die darauf abzielt, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und sie der Bevölkerung näher zu bringen. Die vorliegende Strategie entspricht auch der Stossrichtung der Kantone im Hinblick auf die Prozesse der digitalen Verwaltung.

Die Ziele des ÖREB-Katasters entsprechen der Strategie Geoinformation Schweiz (SGS), insbesondere den Aktionsfeldern «6.1 Das Ökosystem Geoinformation fördern», «6.2 Geodaten verknüpfen», «6.3 Prozesse erleichtern» und «6.7 Digitale Plattformen weiterentwickeln». Mit der Strategie für den ÖREB-Kataster sollen auch die entsprechenden Wirkungen gemäss SGS (Entscheidungsfindung, Verlässlichkeit, Vernetzbarkeit, Nutzerzufriedenheit, Vielseitigkeit und Werterhalt) unterstützt werden. Diese Bestrebungen führen insgesamt zu einer besseren Verfügbarkeit von Geoinformationen, sodass die Mitwirkung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen und bedeutenden gesellschaftlichen Entwicklungen eines modernen Staates erleichtert wird.

Im Verlauf der Strategieperiode 2012–2015 wurde der ÖREB-Kataster in acht Pilotkantonen eingeführt (erste Etappe). In der Strategieperiode 2016–2019 wurde der ÖREB-Kataster flächendeckend in der gesamten Schweiz in Angriff genommen (zweite Etappe). Die Kantone der zweiten Etappe stützten sich dabei auf die Erfahrungen der Pilotkantone. Während der dritten Etappe (2020–2023) wurde der Kataster inhaltlich mit weiteren ÖREB-Themen und funktional erweitert. Zudem hat das Begleitgremium einen Evaluationsbericht zuhanden des Parlaments verfasst, der vom Bundesrat am 12.01.2022 gutgeheissen wurde. Dabei hat der Bundesrat für die vierte Etappe (2024–2027) drei Prüfaufträge zum Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG)¹ erteilt, welche den ÖREB-Kataster betreffen: Auflösung Doppelspurigkeit mit dem Grundbuch, Löschung des Haftungsartikels sowie Erweiterung mit behördenverbindlichen Beschränkungen.

1.2. Die rechtlichen Grundlagen des ÖREB-Katasters

Der ÖREB-Kataster ist in den Artikeln 16–18 im GeolG verankert und in der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)² konkretisiert.

1.3. Organisation des ÖREB-Katasters

Die Leitung, Oberaufsicht und Koordination werden vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Bereich «Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion», wahrgenommen. Die Kantone sind für die operative Führung zuständig.

Die kantonalen katasterverantwortlichen Stellen sind in der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) organisiert. Die Konferenz hat interkantonal koordinativen Charakter und ist für die interkantonalen Belange des ÖREB-Katasters zuständig.

¹ Geoinformationsgesetz (GeolG), SR 510.62

² SR 510.622.4

Für die Daten der ÖREB-Katasterthemen sind die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden verantwortlich. Für die Harmonisierung der Daten sind verantwortlich:

- auf Bundesebene sowie zwischen Bund und Kantonen das Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes (GKG)
- auf interkantonaler Ebene koordinativ die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)

Die Fachstellen des Bundes und der Kantone treffen sich regelmässig zum nationalen bzw. regionalen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

1.4. Finanzierung

Gemäss Artikel 20 ÖREBKV teilen sich Bund und Kantone die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten für den ÖREB-Kataster. Die Kostenbeteiligung des Bundes ist in der ÖREBKV und in der Weisung «ÖREB-Kataster – Bundesabgeltungen» vom 1. Januar 2016 geregelt.

2. Zweck der Strategie

Gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e GeolG ist der Bund zuständig für die strategische Ausrichtung des ÖREB-Katasters. Die Strategie basiert auf Artikel 19 ÖREBKV, wonach das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster festlegt.

Sie bildet die Basis für

- den Massnahmenplan, der durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassen wird,
- die kantonalen Umsetzungspläne und
- die Programmvereinbarungen zwischen swisstopo und den Kantonen.

Die Strategie deckt sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates. Sie gilt für die Jahre 2024–2027.

3. Vision

Aufbauend auf den bisherigen Errungenschaften bildet die Vision die Basis für die vorliegende und zukünftige Strategie sowie für die operative Planung auf allen föderalen Ebenen.

Sie dient als klare Orientierung für gegenwärtige und zukünftige Handlungsoptionen.

Der ÖREB-Kataster als Gemeinschaftswerk von Bund und Kantonen

- erhöht als amtliche Informationsquelle die Rechtssicherheit beim Grundeigentum;
- stiftet einen bedeutenden Nutzen für Wirtschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit;
- ist über einen zentralen Zugang zusammen mit den Grundbuchinformationen abrufbar.

4. Strategische Stossrichtungen

In der Strategieperiode 2024–2027 wird bei den strategischen Stossrichtungen unterschieden in:

1. Stossrichtung «Den ÖREB-Kataster konsolidieren und stabilisieren»

Der ÖREB-Kataster ist flächendeckend, homogen und aktuell in Betrieb mit 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie der Funktion «Rechtliche Vorwirkung».

2. Stossrichtung «Den weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten»

Im Hinblick auf die Strategieperiode 2028–2031 werden Vorarbeiten zum Ausbau des ÖREB-Katasters durchgeführt. Im Fokus stehen die weitere Erhöhung der Rechtssicherheit und der Umgang mit zusätzlichen Beschränkungen.

Kantone, die noch nicht über die 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie über die Funktion «Rechtliche Vorwirkung» verfügen, haben primär die 1. Stossrichtung umzusetzen. Für alle anderen Kantone sind die Massnahmenpakete B, C und D der 1. Stossrichtung sowie die 2. Stossrichtung massgebend.

Die Verantwortlichkeiten beim ÖREB-Kataster auf Stufe Bund und Kanton sind im Massnahmenplan aufgelistet.

5. Massnahmenpakete

1. Stossrichtung «Den ÖREB-Kataster konsolidieren und stabilisieren»

A ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend einführen

Viele Kantone konnten die 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht schon vollständig öffentlich publizieren. Bei einigen Kantonen sind diese Daten noch im Aufbau.

- ➔ Der ÖREB-Kataster wird in allen Kantonen – das heisst schweizweit und flächendeckend – über alle 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht gemäss Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV)³ eingeführt und aktuell gehalten. (Im Anhang A dieser Strategie sind die 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht aufgeführt.)

B Technische Qualitätssicherung verbessern

Um die technische Qualität des ÖREB-Katasters weiter zu erhöhen, werden Tools entwickelt, welche die weisungskonforme Umsetzung automatisch überprüfen.

- ➔ swisstopo entwickelt entsprechende, schweizweit einsetzbare Tools zur Qualitätssicherung.

C Laufende Änderungen an ÖREB mit und ohne Vorwirkung harmonisieren und publizieren

Die Wirkung des ÖREB-Katasters wird gesteigert, wenn laufende Änderungen an ÖREB mit und ohne Vorwirkung publiziert werden. Dabei sind themenspezifisch die rechtlichen, technischen und darstellerischen Aspekte zu harmonisieren.

- ➔ swisstopo und die Kantone harmonisieren die technischen Vorgaben zu laufenden Änderungen an Objekten im ÖREB-Kataster, damit diese schweizweit einheitlich publiziert werden können.

D Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen

Verwaltungsintern vollständig digitale Prozesse werden durch den ÖREB-Kataster im Sinne von E-Government unterstützt.

- ➔ Der ÖREB-Kataster unterstützt verwaltungsintern durchgängig digitale Prozesse. Dies betrifft die Prozesse
 - der Festlegung von ÖREB (den digitalen ÖREB die Rechtskraft zusprechen bis zur Zusatzfunktion «Publikationsorgan einführen»),
 - der Anwendung von ÖREB-Daten in den Verwaltungen (Baubewilligung und weitere) und
 - der automatisierten, maschinellen Schnittstellen mit Umsystemen.

³ Geoinformationsverordnung (GeoIV), SR 510.620

2. Stossrichtung «Den weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten»

E Änderungen der Rechtsgrundlagen erarbeiten und deren Umsetzung klären

In Erfüllung des Bundesratsauftrages zur Anpassung des GeolG werden die Aufhebung des Dualismus mit dem Grundbuch, die Löschung des Haftungsartikels und die Erweiterung mit weiteren Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen Rechts⁴ geprüft, ggf. diese Rechtsänderungen beantragt und erlassen. Gleichzeitig werden die Grundlagen für die Umsetzung erarbeitet.

- ➔ Die Änderungen der für den ÖREB-Kataster relevanten Rechtsgrundlagen werden erarbeitet und ggf. eingeführt. Die Umsetzung wird geklärt.

F Bei zusätzlichen Aufgaben des ÖREB-Katasters deren Finanzierung sichern

Heute besteht für die amtliche Vermessung und den ÖREB-Kataster ein gemeinsamer Transferkredit. Die Evaluation des ÖREB-Katasters im Jahr 2021 hat gezeigt, dass der Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters schweizweit von Bund und Kantonen jährlich mehr als CHF 10 Millionen benötigen.

Der ÖREB-Kataster ist etabliert, hat aber noch ein grosses unerschlossenes Potential. Mit den geplanten Rechtsänderungen und Aufgabenerweiterungen, soll der gesteigerten Bedeutung Rechnung getragen werden. Dazu wäre eine Erhöhung des Transferkredits für den ÖREB-Kataster notwendig.

- ➔ swisstopo prüft, wie Aufgabenerweiterungen im Rahmen der ÖREB-Rechtsanpassungen am Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG) finanziert werden können.

G Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der ÖREB-Strategie

Bisher ist die Strategie für den ÖREB-Kataster und deren Massnahmenplan sowie verschiedene massgebende ÖREB-Weisungen für die betroffenen Bundesämter nicht bindend. Die Aufnahme als ÖREB erfolgt rechtlich mit der Kennzeichnung als ÖREB im Anhang 1 der GeoIV sowie organisatorisch und technisch mit der Aufnahme und Terminierung in der Strategie resp. im Massnahmenplan. Die Planung ist jedoch für das zuständige Bundesamt nicht bindend. Dies bedeutet, dass die minimalen Geodatenmodelle (MGDM) in der Regel erst in der jeweiligen Strategieperiode von den Fachämtern mit Einbezug der Fachinformationsgemeinschaft, mit oder ohne Konsultation angepasst werden. Dies auch dann, wenn die MGDM-Anpassung eine rein ÖREB-technische Angelegenheit ohne fachliche Auswirkung darstellt.

- ➔ Die Verbindlichkeit der Strategie für den ÖREB-Kataster, den Massnahmenplan und der massgebenden ÖREB-Weisungen mit den betroffenen Bundesämtern wird geregelt. Die Prozesse zur Übernahme von modelltechnischen Anpassungen am Rahmenmodell oder von ÖREB-spezifischen Inhalten eines Themas in ein MGDM werden vereinfacht.

H Einen Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen

Für den Zugang zur gesamtschweizerischen Grundstückinformation wird die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch, der amtlichen Vermessung und dem ÖREB-Kataster weitergeführt. Ziel ist, der Öffentlichkeit einen einfachen und umfassenden Zugang zu den massgeblichen Grundstückinformationen zu ermöglichen.

- ➔ Die Verantwortlichen des ÖREB-Katasters arbeiten bei der Entwicklung des zentralen Zugangs zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen mit.

I Die Aufnahme weiterer ÖREB-Themen vorbereiten

Der ÖREB-Kataster kann seine volle Wirkung erst entfalten, wenn alle ÖREB-Themen nach Bundes- und Kantonsrecht darin publiziert sind. Die Erweiterung mit weiteren ÖREB-Themen ist vorzubereiten.

- ➔ Weitere potentielle ÖREB-Themen werden gesammelt und die Sachlage zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster genauer abgeklärt. Dies betrifft unter anderem die «Rohrleitungsanlagen: Schutzbereiche» (ID223).

⁴ Dies sind behördenverbindliche Eigentumsbeschränkungen, wie auch generell-abstrakte und individuell-konkrete ÖREB

J Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters analysieren

Der ÖREB-Kataster kann seine volle Wirkung erst entfalten, wenn er in jedem Kanton von allen einfach bedient und verstanden werden kann.

- ➔ Die Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters werden in Bezug auf die Benutzerführung und Verständlichkeit analysiert; ggf. werden Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

K Wirkungsflächen definieren und deren Anwendung ermöglichen

Der Wirkungsbereich von gewissen punkt-, linien- und flächenförmigen ÖREB (z.B. Baulinien, historischen Verkehrswegen, geschützten Einzelbäumen, schützenswerten Ortsbildern, aber auch generell-abstrakter Einschränkungen) ist häufig unklar und nicht abschliessend definiert. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist deshalb der Wirkungsbereich dieser Einschränkungen klarer zu definieren und deren einfache Anwendung im ÖREB-Kataster zu ermöglichen.

- ➔ Der Wirkungsbereich entsprechender ÖREB ist zu definieren und deren Umsetzung im ÖREB-Kataster zu ermöglichen.

6. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die vorliegende Strategie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Bern,

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Die Vorsteherin

Viola Amherd

Anhang

Nachfolgend die Liste der 22 in den ÖREB-Kataster einzuführenden Themen nach Bundesrecht:

ID-GeoIV	Thema	Zuständigkeit
73	Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)	Kantone [ARE]
76	Planungszonen	Kantone [ARE]
87	Projektierungszonen Nationalstrassen	ASTRA
88	Baulinien Nationalstrassen	ASTRA
96	Projektierungszonen Eisenbahnanlagen	BAV
97	Baulinien Eisenbahnanlagen	BAV
103	Projektierungszonen Flughafenanlagen	BAZL
104	Baulinien Flughafenanlagen	BAZL
108	Sicherheitszonenplan	BAZL
116	Kataster der belasteten Standorte	Kantone [BAFU]
117	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs	GS-VBS [BAFU]
118	Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze	BAZL [BAFU]
119	Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs	BAV [BAFU]
131	Grundwasserschutzzonen	Kantone [BAFU]
132	Grundwasserschutzareale	Kantone [BAFU]
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	Kantone [BAFU]
157	Statische Waldgrenzen	Kantone [BAFU]
159	Waldabstandslinien	Kantone [BAFU]
160	Waldreservate	Kantone [BAFU]
190	Gewässerraum	Kantone [BAFU]
217	Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher	BFE
218	Baulinien Starkstromanlagen	BFE